

Ambulante Einzelfallhilfe

Fachliche Konzeption

Zur Leistungsvereinbarung gemäß § 123 Abs. 1 und § 125 SGB IX

Qualifizierte Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform gemäß § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII; für Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen

Leistungen zur sozialen Teilhabe gem. §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 2 Ziff. 2 und 113 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 und 5 SGB IX

Stand Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsanbieterin	3
1.1 Darstellung der Arbeitshaltung	3
1.2 Dienstsitz und Ausstattung	4
1.3 Qualifikation	4
2. Aufnahmekriterien	5
2.1 Zielgruppe	5
2.2 Aufnahmevoraussetzungen	5
2.3 Aufnahmeverfahren	5
3. Ziele der Betreuung	6
4. Leistungsangebot	7
4.1 Leistungsdarstellung nach Bereichen	7
4.2 Klienten bezogene und übergreifende Leistungen	9
5. Falldokumentation und Qualität	10
6. Dauer und Umfang der Betreuung	11
7. Rechtliche Grundlage der Finanzierung	11

1. Leistungsanbieterin

Zunächst einmal freue ich mich über Ihr Interesse an unserem Angebot.

Seit Oktober 2012 biete ich Leistungen zum Ambulant Betreuten Wohnen als freiberufliche pädagogische Fachkraft an. Angefangen habe ich als Gründerin, betreuende Fachkraft und als Verwaltungskraft dieser Einrichtung.

Die Abgrenzung von großen Institutionen mit vielen Mitarbeiter*innen, Cheff*innen und Regeln ist mir sehr wichtig. Bei der Arbeit für Unterstützung suchende Menschen habe ich mich für einen persönlichen und auf den Menschen abgestimmten Weg entschieden, sodass die Wünsche, Erfordernisse und Fähigkeiten der einzelnen Person im Mittelpunkt der Betreuung stehen. Als kleine Einrichtung bieten wir keine Räumlichkeiten zu Gruppentreffen oder Veranstaltungen an, sondern wir besuchen und begleiten Sie in ihrem Umfeld.

Seit 2023 ist eine neue Mitarbeiterin im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit als duale Studentin bei der Ambulanten Einzelfallhilfe beschäftigt. Sie wird ab 2026 ihre Arbeit hier als qualifizierte Fachkraft fortsetzen.

Zwischen dem Dienst der Ambulanten Einzelfallhilfe und dem Niedersächsischen Amt für Soziales, Jugend und Familie als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe bestehen Verträge, in denen unter anderem die Bezahlung, die Inhalte, Ziele und Art der Betreuung sowie die einzuhaltenden Qualitätskriterien unserer Leistungen geregelt sind.

Diese Konzeption berücksichtigt die ab dem 01.01.2024 geltende Leistungsvereinbarung. Im Falle einer Aufnahme in die Maßnahme zur qualifizierten Assistenz wird Ihnen die Leistungsvereinbarung ausgehändigt.

1.1 Darstellung der Arbeitshaltung

Das Angebot der Qualifizierten Assistenz ist eine passgenaue Einzelfallhilfe zum selbstständigen und selbstbestimmten Wohnen und Leben für Menschen mit Beeinträchtigungen oder drohenden Behinderungen, im Rahmen der §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 2 Ziff. 2 und 113 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 und 5 SGB IX.

Wir bieten ein ganzheitliches umfassendes Hilfeangebot zur Selbsthilfe auf der Grundlage eines Zielplanes an, der gemeinsam vom hilfesuchenden Menschen und der Hilfeplanung des zuständigen Amtes für Eingliederungshilfe vereinbart wird.

Während meiner langjährigen Berufszeit als Ambulante Betreuerin bin ich immer wieder auf das Bestreben der Klient*innen nach noch mehr Selbstbestimmtheit gestoßen. Um das Angebot der Qualifizierten Assistenz von den Machtstrukturen innerhalb von Institutionen oder Vereinen zu lösen, habe ich mich zur eigenständigen Arbeit entschlossen. Auf diese Weise möchte ich für meine Klient*innen auf kurzem Wege noch mehr Wahl- und Angebotsfreiheit erreichen, was keinesfalls meine hohe Anerkennung für die Arbeit bestehender Vereine oder Verbände infrage stellt. Hierbei geht es darum, vorhandene Strukturen zu entzerren und für die Hilfebedürftigen einen individuell abgestimmten, bestmöglichen Weg zur sozialen Teilhabe ausfindig zu machen und begehbar zu gestalten.

Der Arbeitseinsatz findet vorwiegend in der gewohnten Umgebung, bei der hilfesuchenden Person zu Hause und in deren sozialem Umfeld statt und gründet auf der ethischen Grundhaltung, dass Wohnen ein soziales Grundbedürfnis des Menschen ist. Zufriedenheit, Sicherheit und Wohlbefinden sind abhängig von der Qualität der Wohn- und Lebensbedingungen und der Möglichkeit weitgehend eigenständig und selbstbestimmt zu leben.

Als Qualifizierte Assistenz gehen wir in unserem Handeln davon aus, dass jeder Mensch über persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, Fähigkeiten und Ressourcen verfügt.

Der hilfesuchenden Person begegnen wir mit Achtung und Offenheit gegenüber ihrer Persönlichkeit sowie ihren biografischen Erlebnissen und Erfahrungen. Selbstverständlich sind wir sensibilisiert und bemüht, in Bezug auf ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Religion sowie wirtschaftlichen Status keine Unterschiede in unserer respektvollen Haltung gegenüber dem Menschen zu machen. Wir arbeiten in dem Bewusstsein, dass unsere Sichtweise und Einschätzung stets subjektiv sind, und hinterfragen sie kontinuierlich unter größtmöglicher Mitwirkung und Autonomie der Betreuten.

1.2 Dienstsitz und Ausstattung

Für die Erreichbarkeit, die Organisation, die Koordination, die Leitungs- und Verwaltungsarbeiten steht ein Büroraum mit Ausstattung zur Verfügung.

Der Sitz ist in: 37130 Gleichen
Am Gänsemarkt 3
Tel. 05508/999957, mobil: 0176/78628837
E-Mail: rittersusa@web.de

Für Hausbesuche und die Fahrten mit den zu betreuenden Personen steht ein PKW zur Verfügung.

1.3 Qualifikation

Als Betreuungskraft, Leiterin und Verwaltungskraft verfüge ich über ein Hochschulstudium der Pädagogik mit den Nebenfächern Sozialpolitik und Geschlechterforschung MA. Ich habe eine Zusatzqualifikation als Case Managerin und absolvierte die Ausbildung zur psychologischen Therapeutin gem. dem Heilpraktiker Gesetz.

Seit Juli 2010 arbeite ich als Qualifizierte Assistentin (ehemals ambulante Betreuerin) und war mehrere Jahre als pädagogische Fachkraft in der stationären Jugendhilfe tätig.

Außerdem arbeitete ich als Pflegehilfskraft und hauswirtschaftliche Unterstützung in der stationären und ambulanten Altenpflege.

Seit August 2026 hat die Ambulante Einzelfallhilfe eine neue, junge Mitarbeiterin. Sie verfügt über ein Fachhochschulstudium der Sozialen Arbeit B.A., mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin (September 2026). Sie ist seit 2023 bei der Ambulanten Einzelfallhilfe als Duale Studentin beschäftigt und mit der Arbeitsumgebung vertraut.

Für die Vertretung während der Krankheits- und Urlaubszeiten oder bei Betreuungsengpässen steht eine Honorarkraft mit einem Hoch- oder Fachhochschulabschluss der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit zur Verfügung.

Wir nehmen regelmäßig an Fort- bzw. Weiterbildungen teil, die sich insbesondere mit Themen der Gewaltprävention, geschlechtsspezifischen Inhalten sowie der Diskriminierung und Benachteiligung beschäftigen und der psychologischen Weiterbildung dienen.

In der Leistungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen sind die Qualifikationsmerkmale des Betreuungspersonals (unter Punkt 3.1.2) vertraglich bindend geregelt.

Die Aktualisierungen zu gesetzlichen Änderungen, u.a. in Bezug auf Soziales, die Gesundheitsversorgung, Pflege, Datenschutz und Wohnen, werden fortlaufend erarbeitet.

2. Aufnahmekriterien

2.1 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an volljährige Menschen, die durch eine geistige, körperliche oder seelische Beeinträchtigung im Sinne des § 99 SGB IX in ihrer Teilhabe wesentlich eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Beeinträchtigung bedroht sind. (Leistungsvereinbarung Land Niedersachsen, Punkt 1.1)

An Menschen, die allein oder in selbst gewählten Lebensgemeinschaften/ Partnerschaften leben und zur selbstständigen Lebensführung der Qualifizierten Assistenz bedürfen und vor allem diese Hilfe freiwillig annehmen wollen.

Das Angebot richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten an folgenden speziell eingegrenzten Personenkreis:

- Geistig, psychisch, körperlich und/oder seelisch beeinträchtigte Menschen/ auch mit Mehrfachdiagnose
- Menschen mit chronischen Suchterkrankungen
- Menschen mit drohenden Beeinträchtigungen
- Junge Erwachsene und Jugendliche über 18 Jahre, die einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung zur Verselbstständigung bedürfen
- Menschen in einer Krisensituation

Ausgeschlossen von der Leistung sind Menschen, die

- aufgrund einer fachärztlichen Diagnose als besonders gewaltbereit eingestuft werden oder schwerwiegende Sexualstraftaten begangen haben.
- dauerhaft in stationären Einrichtungen leben.

2.2 Aufnahmevoraussetzungen

Das Wichtigste für den Beginn der Betreuung ist die Bereitschaft des hilfesuchenden Menschen zur Arbeit an sich selbst und dessen Wille zur Annahme von professioneller Unterstützung.

Für die Beantragung der Hilfe und zur Durchführung der Maßnahmen ist die Mitwirkung der hilfesuchenden Person erforderlich. Die zuständigen Behörden, Institutionen oder fachlichen Dienste sind im Aufnahmeprozess eingebunden.

Eine weitere formelle Voraussetzung für die Betreuungsleistung ist das Vorliegen oder Einholen einer fachärztlichen Stellungnahme, welche die drohende oder bereits vorhandene Behinderung diagnostiziert.

2.3 Aufnahmeverfahren

Im Erstkontakt einer Aufnahmeanfrage erhalten Hilfesuchende, Angehörige oder gesetzliche Betreuer*innen umfassende Informationen zu unserem Leistungsangebot und zum weiteren Verfahrensablauf.

Zur Aufnahme der/des Hilfebedürftigen in die Qualifizierte Assistenz ist ein Antrag beim zuständigen Eingliederungshilfeträger (z. B. dem Landkreis oder der Stadt Göttingen) zu stellen, wenn die Klientin/der Klient die anfallenden Betreuungskosten nicht selbst oder in voller Höhe

übernehmen kann. Seit der Umsetzung des Bundes-teilhabe-gesetzes sind die Grenzen für das Schonvermögen und die Einkommensgrenzen, ab denen eine Zuzahlung zu leisten ist, erheblich gestiegen, sodass die meisten Hilfesuchenden in der Regel nichts dazuzahlen müssen.

Die Hilfeplanung des Amtes für Eingliederungshilfe entscheidet während eines Gesprächs bei Ihnen oder im Amt über den Inhalt, den Umfang und die Dauer der Assistenzleistungen. Wenn Sie sich für unsere Unterstützung entschieden haben, begleiten wir Sie gerne zu diesem Gespräch. Der Betreuungsumfang wird in Fachleistungsstunden, meistens pro Woche, angegeben. Die Grundlage der Inhalte und der Ziele der Qualifizierten Assistenzleistung ist die Zielvereinbarung, die von der Hilfeplanung des zuständigen Amtes für Eingliederungshilfe und der hilfesuchenden Person gemeinsam erstellt wird.

Auf Wunsch unterstützen wir Sie bei der Antragstellung und begleiten Sie zum zuständigen Amt. Auch beim Einholen der erforderlichen fachärztlichen Stellungnahme können wir helfen.

Mit Beginn der Qualifizierten Assistenz wird ein Betreuungsvertrag zwischen der hilfesuchenden Person und der Ambulanten Einzelfallhilfe abgeschlossen, in dem die Art der Leistung, die Mitwirkungspflichten, Kündigungsfristen und Zahlungsmodalitäten festgelegt sind. Außerdem benötigen wir eine Einwilligung in die Datenschutzerklärung und möglicherweise verschiedene Schweigepflichtentbindungen z. B. gegenüber Behörden, Institutionen oder Personen, um mit der gemeinsamen Arbeit beginnen zu können.

3. Ziele der Betreuung

Vorrangiges Ziel der Qualifizierten Assistenz ist die Befähigung des hilfesuchenden Menschen zu einer möglichst eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung und dessen Teilhabe an der Gesellschaft.

Die Folgen der bestehenden Beeinträchtigung sollen beseitigt oder abgemildert werden.

Die Wohnfähigkeit im eigenen Wohnraum soll erreicht werden, um möglichst langfristig eine stationäre Unterbringung zu vermeiden. Die Wiederherstellung und Sicherung der materiellen Existenz werden angestrebt. Durch die finanzielle Existenzsicherung wird eine möglichst angstfreie Alltagsbewältigung begünstigt.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die größtmögliche aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen sollen mobilisiert und eine Tagesstruktur entwickelt werden. Mit dem Erleben von Selbstwirksamkeit wird die allgemeine Lebenszufriedenheit und Frustrationstoleranz erhöht.

Die Auseinandersetzung mit der Erkrankung oder der Besonderheit und die Akzeptanz der damit einhergehenden Lebensumstände sind im Rahmen der Gesundheitsfürsorge ein wichtiges Ziel zur Vermeidung einer stationären Unterbringung. Die Behandlungseinsicht und die Fähigkeit, sich im Bedarfsfall selbstständig Hilfe holen zu können, sollen erreicht werden.

In der Arbeit mit suchtkranken Menschen stellt ein drogenfreies Leben ein Idealziel dar. Dazu sind das Einüben rückfallprophylaktischer Maßnahmen und der Aufbau eines drogenfreien sozialen Umfelds sehr wichtig.

Für psychisch Erkrankte sind das Erkennen von Frühwarnsymptomen und das Einüben von Vermeidungsstrategien von enormer Bedeutung.

Im Bereich Arbeit sind die Entwicklung einer passenden beruflichen Perspektive und die Ausübung einer angemessenen, bestenfalls existenzsichernden Tätigkeit Ziel der Betreuung.

In der Leistungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen gibt es unter den Punkten 2 bis 2.3.3 eine genaue Beschreibung der Inhalte der Leistungen der Qualifizierten Assistenz, auch

mit Blick auf die Tätigkeiten, die nicht im direkten Kontakt mit den Betreuten bearbeitet werden und als indirekte Verwaltungs- und Sachleistungen bezeichnet werden.

Aufgrund der oftmals hochkomplexen Problemkonstellation des hilfesuchenden Menschen bedarf es zur Erreichung der genannten Ziele häufig der Erarbeitung und Umsetzung verschiedener individueller Teilziele, um die „großen“ Ziele in kleinen Schritten erreichen zu können.

„Eine Reise von 1000 Meilen beginnt mit einem Schritt“

(Laotse 6. Jhd. v. Chr.)

4. Leistungsangebot

Die Qualifizierte Assistenz, gem. den §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 2 Ziff. 2 und 113 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 und 5 SGB IX, umfasst überwiegend aufsuchende Hilfeleistungen in Form von Betreuung, Beratung, Anleitung und Begleitung.

Als Grundlage für die Hilfeleistungen dient der individuelle Hilfe- oder Bedarfsplan. Die Betreuungsziele und -inhalte orientieren sich an den persönlichen Ressourcen, den Fähigkeiten und insbesondere an den Wünschen der hilfesuchenden Person.

Mit dem regelmäßigen und dem stetigen Einsatz einer Fachkraft zur Qualifizierten Assistenz kann eine vertrauensvolle und kontinuierliche Arbeitsbeziehung aufgebaut werden. Das Leistungsspektrum des Ambulant Betreuten Wohnens reicht von konkreter Anleitung und Beratung bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung bis hin zur selbstbestimmten Lebensgestaltung und Lebensplanentwicklung.

Neben der unmittelbaren Einzelfallarbeit mit dem hilfesuchenden Menschen biete ich Umfeld bezogene Hilfestellung wie z. B. Angehörigenarbeit und die Arbeit im sozialen Umfeld an.

Dazu zählen z. B. Freizeitangebote, Angebote zur Kontaktpflege und Angebote für lebenspraktisches Lernen.

Bei Bedarf oder Wunsch erfolgt meine Unterstützung bei der Ermittlung ergänzender oder weiterführender Hilfeanbieter wie z. B. Haushaltshilfen, Pflegedienste, Jugendhilfen, Bildungsstätten oder Gesundheitsdienste. Als Case Managerin gehört es zu meinen Aufgabenfeld, ein Netzwerk verschiedener Personen und Dienste ausfindig zu machen und zu mobilisieren, die ihre Arbeit berufsgruppenübergreifend planen, koordinieren, durchführen und überprüfen.

4.1 Leistungsdarstellung nach Bereichen

Das Betreuungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche:

1) Finanzielle Sicherung

- Unterstützung bei der Sicherung von Ansprüchen gegenüber Sozialleistungsträgern, Institutionen, Behörden oder Personen
- Hilfe beim Erlernen des Umgangs mit Geld und wirtschaftlicher Haushaltsführung
- Hilfestellung bei Anträgen und Formularen
- Unterstützung bei der Kontoführung
- Finanzplanung, Sichtung aller Einnahmen und Fixkosten
- Sicherstellung von Zahlungsverpflichtungen

2) Wohnen

- Sicherung laufender Mietzahlungen und sonstiger Kosten
- Unterstützung bei der Organisation des eigenen Wohnraums

- Hilfe bei der Organisation von Umzug und Renovierung
- Entgegenwirken von Verwahrlosungstendenzen
- Kontaktaufnahme zu Vermietern oder Nachbarn in Konfliktsituationen
- Einschalten von anderen Diensten, z. B. Haushaltshilfe
- Organisation weiterführender Hilfen, z. B. im Bereich Hausreinigung
- Förderung des Bewusstseins für Wohnqualität

3) Alltag

- Einüben lebenspraktischer Fähigkeiten (Anleitung und Unterstützung bei der Haushaltsführung, Einkaufstraining)
- Erarbeitung einer Tagesstruktur
- Förderung der Entwicklung von Freizeitverhalten
- Förderung der Entspannungsfähigkeit

4) Gesundheit

- Motivation zur Auseinandersetzung mit der Erkrankung
- Erlernen von Stressbewältigungsstrategien
- Eindämmung der Ursachen und Folgen einer Suchterkrankung
- Unterstützung beim Aufbau eines drogenabstinenten Lebensumfelds
- Unterstützung und Begleitung bei notwendiger Behandlung
- Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten
- Erarbeitung von Strategien zur Rückfallprophylaxe

5) Arbeit

- Anregung beruflicher Perspektiven
- Begleitung zu Berufsinformationszentren und Beratungsgesprächen
- Unterstützung bei Gesprächen mit Arbeitsberatern und Arbeitgebern (Agentur für Arbeit, Behindertenwerkstätten usw.)
- Kooperation mit potenziellen Arbeitgebern
- Förderung der Auseinandersetzung mit schulischer oder beruflicher Ausbildung
- Motivation zur Aufnahme einer beruflichen oder anderen sinnstiftenden Tätigkeit
- Hilfestellung bei Bewerbungen

6) Soziale Kompetenzen

- Förderung der sozialen Kontakte und Bindungen (Familie, Freunde, Alltagskontakte)
- Unterstützung beim Erlernen von Konfliktlösungsstrategien
- Unterstützung beim Umgang mit Frustration
- Anregung zur Teilnahme an Gruppenangeboten
- Förderung des Abbaus von Ängsten in Gruppensituationen

7) Persönlichkeitsentwicklung

- Förderung zur kritischen Reflexion der eigenen Lebenssituation
- Anregung bisherige Problemlösungsversuche zu benennen und zu reflektieren
- Alternative Lösungsversuche und Bewältigungsstrategien betrachten und anwenden
- Unterschiedliche Lebensentwürfe betrachten und miteinander vergleichen
- Förderung der individuellen Lebens- und Zukunftsplanung
- Analyse persönlicher Stärken und Schwächen
- Ermittlung und Förderung sozialer Kompetenzen

- Hilfe beim Überprüfen und Verstärken des Selbstwertkonzepts
- Anregung zur Reflexion und Stärkung des Realitätsbewusstseins
- Ausbau der individuellen Reflexions- und Kritikfähigkeit

8) Emotionale und psychische Entwicklung

- Unterstützung bei der Bewältigung von Angst, Unruhe und Spannungen
- Hilfe zum Erkennen selbst- und fremdgefährdender Verhaltensweisen
- Hilfe bei der Alltagsbewältigung
- Anregen der persönlichen Lebensplanung
- Führen regelmäßiger Einzelgespräche
- Entlastung durch einfühlsame Gespräche
- Trauerarbeit

9) Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben

- Anregung und Organisation von Freizeitaktivitäten
- Begleitung von Freizeitaktivitäten
- Die kulturelle Teilhabe in der Gesellschaft ermöglichen

10) Krisenintervention

(Siehe auch Leistungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen Punkt, 2.3.1)

4.2 Klienten bezogene und übergreifende Leistungen

Zur Umsetzung der oben angegebenen Leistungen gehören die indirekten Leistungen. Dabei unterscheiden wir zwischen Arbeiten, die direkt auf die hilfesuchende Person bezogen sind, und übergreifende Arbeiten, die zur Durchführung und Organisation des Dienstes notwendig sind.

1) Klienten bezogene Tätigkeiten:

- Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Diensten
- Telefonate und Schriftverkehr für den hilfesuchenden Menschen
- Gespräche mit Angehörigen oder Personen aus dem sozialen Umfeld
- Einzelfalldokumentation
- Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, im Rahmen einer Nachbetreuung ehemaliger Klienten, bei vorübergehenden stationären Aufenthalten

2) Klienten übergreifende Tätigkeiten:

- Kollegiale Beratung und regelmäßige Supervision
- Teilnahme an Facharbeitskreisen
- Fortbildung
- Bearbeitung von Anfragen
- Qualitätssicherung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Leitung und Organisation der Arbeitsabläufe
- Verwaltungstätigkeiten
- Sächliche Ausstattung

(Siehe auch Leistungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen Punkt, 2.3.2 bis 2.3.3)

5. Falldokumentation und Qualität

Die Leistungen der Qualifizierten Assistenz werden bei jedem Zusammentreffen auf einem Stundenzettel mit Angabe zum Datum, zur Uhrzeit und zur Assistenz von der betreuten Person gegengezeichnet. Auf diese Weise hat die betreute Person einen Überblick über die erhaltenen Betreuungsleistungen. Am Ende eines Monats wird dann der digital fortlaufend dokumentierte Quittierungsbeleg zur Unterzeichnung vorgelegt. Aufgezeichnet werden die Betreuungszeiten, die Tätigkeiten und Betreuungsinhalte, wie sie unter dem Punkt 4.1 in dieser Leistungsdarstellung angegeben sind. Dieser Quittierungsbeleg dient der Abrechnung mit dem Kostenträger, die nach jedem Betreuungsmonat erfolgt.

Wir legen für jede betreute Person eine Akte an, die wir bei Bedarf zum Zusammentreffen mitbringen. In der Akte befinden sich grundsätzlich der Quittierungsbeleg, der Bedarfsbericht, die im Hilfeplanverfahren festgelegten Ziele, das Kostenanerkennnis, der Betreuungsvertrag sowie mein Verlaufsbericht. Diese Unterlagen sind notwendig für die Durchführung der Maßnahme zur Qualifizierten Assistenz.

Je nach Einzelfall können in der Akte Gesundheitsberichte, Bescheide von Ämtern, Kommunikation mit Institutionen, usw. enthalten sein. Die hilfeschende Person entscheidet in ihrem Interesse, in welchen Bereichen wir für sie tätig sein sollen bzw. welche Dokumente und Daten wir speichern. Gegenüber Dritten sind wir dazu verpflichtet, zu allen Betreuungsinhalten und personenbezogenen Daten Schweigen zu bewahren, es sei denn, es wird uns eine Schweigepflichtentbindung erteilt, um einer Tätigkeit nachzugehen.

Zusätzlich führen wir eine fortlaufende digitale Dokumentation am Computer. Je nach Bedarf unterstützen wir bei der Kommunikation mit Behörden und speichern wichtige Dokumente der hilfeschenden Person auf dem Computer. Wir verwenden und verarbeiten alle personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.

Die Vertretungskräfte für Urlaub und Krankheit werden mit ihren Berufsqualifikationen gegenüber dem Land Niedersachsen und dem Amt für Eingliederungshilfe benannt. Jede Kraft der Qualifizierten Assistenz hat ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Der Schutz und die Unversehrtheit der hilfeschenden Menschen haben oberste Priorität.

Um die Qualität der Betreuung zu gewährleisten, werden bei der Ambulanten Einzelfallhilfe ausschließlich qualifizierte Fachkräfte eingesetzt.

Das Hilfeangebot und die erbrachten Leistungen werden von uns in Anlehnung an den zu Beginn der Betreuung erstellten Bedarfsbericht und anhand der Zielvereinbarung, nach einem Jahr überprüft. Bezogen auf die unterschiedlichen Einsatzbereiche des Leistungsangebotes werden die Ziele, Methoden und die Durchführung in einem Verlaufsbericht dargestellt und überprüft. Die Bewertung der Zielerreichung und die Formulierung neuer Ziele bzw. Anschlussziele werden gemeinsam mit der Klientin/dem Klienten vorgenommen.

Eine detaillierte Darstellung zu den erforderlichen Berichten und der Überprüfung der Ziele für die weitere Bedarfsermittlung finden Sie in der Leistungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen unter den Punkten 3.2 bis 3.3.

Alle Aufzeichnungen sind von uns für den Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren. Die Klientin/der Klient hat das Recht, die Dokumentation auf Verlangen einzusehen.

Bewertungsmaßstäbe für die Überprüfung der Ziele sind beispielsweise:

- Soziale Inklusion im Sinne des Lebens in einer normalen Nachbarschaft mit Kontakten zu anderen Menschen nach den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen
- Berufliche Inklusion im Sinne von Arbeit und Beschäftigung
- Eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Pflege und Betreuung
- Entwicklung einer angemessenen Lebensperspektive, akzeptierender Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung
- Weiterentwicklung und Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten
- Vorbeugung und Bewältigung von Krisen und Konflikten
- Verringerung des anfänglichen Betreuungsumfanges

6. Dauer und Umfang der Betreuung

Die Intensität und die Dauer der Betreuungszeiten sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall erfolgt verbindlich durch die Hilfeplanung des zuständigen Amts für Eingliederungshilfe.

Der Umfang der Betreuungszeit wird in Fachleistungsstunden pro Woche angegeben und gilt für die vom Kostenträger festgelegte Zeit (in der Regel für ein Jahr).

Erheblich veränderte Bedarfe / Mehrbedarfe, die über den bewilligten Betreuungsumfang hinausgehen, werden von uns fachlich begründet dem Leistungsträger mitgeteilt, sodass der Betreuungsumfang angepasst werden kann. 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von der Klientin/dem Klienten ein Folgeantrag zu stellen.

Bei Beendigung der Betreuung werden die Betreuungsaktivitäten abgeschlossen. Weitere Hilfemöglichkeiten werden vorher von uns gemeinsam mit der Klientin/dem Klienten erarbeitet und geplant. Mit Ende der Betreuungs- oder Bewilligungszeit erstellen wir einen Abschlussbericht.

Die Klientin/der Klient kann unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag festgelegten Frist von vier Wochen zum Monatsende jederzeit kündigen. Bei Unzumutbarkeit des Betreuungsverhältnisses oder aus wichtigem Grund kann sofort gekündigt werden.

Als Leistungserbringer können wir mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen oder auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

7. Rechtliche Grundlage der Finanzierung

Die Vergütung der Qualifizierten Assistenzleistungen erfolgt über die Abrechnung von Fachleistungsstunden, die im Rahmen der individuellen Hilfeplanung für den jeweiligen hilfesuchenden Menschen durch den zuständigen Eingliederungshilfeträger bewilligt worden sind. Klient*innen mit hohem Einkommen oder Vermögen können zu den Kosten der Betreuungsleistungen herangezogen werden.

In der Regel rechnen wir unsere Vergütung mit Einwilligung der Klientin*innen direkt mit dem Kostenträger ab.

Die Fälligkeit der Abrechnung und die Höhe der Vergütung sind im Betreuungsvertrag zwischen der Klientin/dem Klienten und uns als Leistungsanbieter angegeben.